# Einlagebogen für Land- und Forstwirtschaft

CONCORDIA Versicherungs-Gesellschaft a.G.

VS-Nr. | BD/Vertretung | UV

**Antragsteller/in**

Zuname/Vorname

**Angaben über Risikoverhältnisse**

Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 2 – Basis-Plus/Basis) gewährt.

Wagnis-Nr. Von den nachstehend einzeln aufgeführten Risiken gelten nur die als beantragt, für die Beitrag berechnet ist oder die als mitversichert besonders gekennzeichnet sind.

Wird der Betrieb nach § 13 EStG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) versteuert und gehört er einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder eine Gartenbau-Berufsgenossenschaft an? ☐ ja ☐ nein

Jahresbeitrag €

## A. Grundrisiko

☐ **Vollerwerbsbetrieb** ☐ **Nebenerwerbsbetrieb** ☐ **Betrieb ohne Viehhaltung**

**Fläche**

☐ Gesamtwirtschaftsfläche in ha

– Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbauflächen, Weiden und Wiesen _____ ha zu 100 % = _____ ha

– Wald- und Parkflächen, Heide, Moore, Ödland, Gewässer, Brache[1] _____ ha zu 50 % = _____ ha

Gesamte beitragspflichtige Betriebsfläche somit: = _____ ha

[1] Sobald die Flächen der Brache (stillgelegte Wirtschaftsflächen) wieder der normalen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, ist dieses unverzüglich anzuzeigen.

## B. Zusatzrisiken nur in Verbindung mit Ziffer A

**1. Privathaftpflicht** (Ein Betriebsinhaber ohne Berechnung; Name ist nachstehend zu vermerken)

Für

☐ Erweiterung auf Sorglos mit 30.000.000 € Versicherungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

☐ Soll der Versicherungsschutz ausgedehnt werden auf weitere Betriebsinhaber, sofern diese nicht gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 2) bereits mitversichert gelten?

Name(n) der Person(en):

**2. Hundehaltung** ☐ Anzahl der Hunde Rasse

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Tierhalter, Tierhüter), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie gegen Gesetze, Verordnungen oder gegen sie gerichtete behördliche Anordnungen verstoßen, die im Zusammenhang mit dem Halten oder Führen von gefährlichen Tieren erlassen worden sind bzw. erlassen werden. Als gefährliche Tiere sind insbesondere sogenannte Kampfhunde nach den jeweiligen Bundes- oder Landesvorschriften anzusehen.

**3. Pferdehaltung**

Pferde, Kleinpferde, Ponys, Esel in landwirtschaftlichen Betrieben, Zuchtstuten (Zucht als landwirtschaftlicher Erwerbszweig)

Es folgt keine zusätzliche Beitragsberechnung, sofern die Tiere nicht geritten oder zu Kutsch-, Schlitten- oder Planwagenfahrten mit bis zu insgesamt 6 Sitzplätzen je Fahrzeug eingesetzt werden. Sofern die Zugpferde auch geritten werden, sind diese als Reitpferde zusätzlich zu erfassen. (Für Reitschulen, Pferdeverleih sowie Reiter- und Ponyhöfe ist Versicherungsschutz auf Einlagebogen H XII zu beantragen.)

☐ Reitpferde unter Ausschluss von Haftpflichtansprüchen der Reiter Tiere je €

☐ Reitpferde unter Einschluss von Haftpflichtansprüchen der Reiter Tiere je €

☐ Pensionspferde (Tierhüterhaftpflicht); Schäden an den Pensionspferden sind nicht mitversichert Tiere je €

Wird die Mitversicherung von Schäden an den Pensionspferden gewünscht? (Höchstersatzleistung je Pferd 10.000 €)

☐ nein ☐ ja Tiere je €

☐ Anzahl Kutschen mit mehr als insgesamt 6 Sitzplätzen Kutschen mit Sitzplätzen insgesamt je €

☐ Anzahl Schlitten mit mehr als insgesamt 6 Sitzplätzen Schlitten mit Sitzplätzen insgesamt je €

☐ Anzahl Planwagen mit mehr als insgesamt 6 Sitzplätzen Planwagen mit Sitzplätzen insgesamt je €

**4. Erweiterte Produkthaftpflicht**

Wird Versicherungsschutz für die erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung gewünscht?

☐ nein ☐ ja, 1.000.000 € Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden

☐ ja, Sach- und Vermögensschäden bis zur Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflichtversicherung

**5. Gewahrsamschäden sowie Brems-, Betriebs- und Bruchschäden**

☐ Gewahrsamschäden

Nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Gewahrsamschäden:

☐ Höchstersatzleistung 10.000 €, Abhandenkommen von Sachen 1.000 €

☐ Höchstersatzleistung 20.000 €, Abhandenkommen von Sachen 2.000 €

☐ Höchstersatzleistung 30.000 €, Abhandenkommen von Sachen 3.000 € (nur bei Basis-Plus)

☐ Höchstersatzleistung 50.000 €, Abhandenkommen von Sachen 5.000 € (nur bei Basis-Plus)

☐ Mitversicherung von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden? ☐ nein ☐ ja

**6. Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsflächen, Gebäuden und Gebäudeteilen**

☐ Bruttojahresmiet-/pachtwert €

**7. Stellplatzvermietung (Beschädigungsrisiko – Höchstersatzleistung je Fahrzeug 50.000 €)**

Werden fremde Wohnwagen/-mobile, Kraft- und/oder Wasserfahrzeuge in Gebäuden und/oder auf umfriedeten Grundstücken eingestellt?

☐ nein ☐ ja Stellplätze je €

Übertrag auf Seite 2

**8. Kraftfahrzeuge, Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb**

☐ Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit

☐ Zugmaschinen ☐ Raupenschlepper insgesamt Kraftfahrzeuge je €

☐ Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Stapler bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit

☐ Bagger, Radlader, Schaufellader, andere Baumaschinen insgesamt Maschinen je €

☐ sonstige selbstfahrende Maschinen (z. B. Mähdrescher) insgesamt Maschinen je €

☐ Stapler insgesamt Stapler je €

**Hinweis:** Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (auch Stapler) mit einer bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung" (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

**9.** Wird die Erhöhung der Bettenanzahl für **Ferien auf dem Bauernhof** auf 20 Stück gewünscht? ☐ nein ☐ ja

**10. Mietsachschäden**

durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser an gemieteten Gebäuden/Räumen mit einer Höchstersatzleistung von

☐ 2.000.000 € ☐ 1.000.000 € ☐ 500.000 € ☐ 250.000 €

**11.** Wird die Mitversicherung von **Fotovoltaikanlagen bis 200 kWp an/auf fremden Gebäuden** gewünscht?

☐ nein ☐ ja Anlagen je €

**12. Holzfällerarbeiten (inkl. Radiusschäden)**

☐ zum Eigenverbrauch

☐ zum Eigenverbrauch und zum Verkauf an Privathaushalte

**13. Umweltrisiken** (Beispiele siehe nächste Seite)

a) Sind Anlagen zur Lagerung von Sickersäften aus Silos sowie von Jauche und Gülle mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 5.000.000 Liter vorhanden?

☐ nein ☐ ja, bitte weitere Angaben unter "zu a) bis d)"

b) Sind Anlagen zur Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 20.000 Liter (einschließlich Wohnhaus) vorhanden?

☐ nein ☐ ja, bitte weitere Angaben unter "zu a) bis d)"

c) Sind Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 5.000 Liter oder mehr als 1.000 Liter für den einzelnen Behälter vorhanden?

☐ nein ☐ ja, bitte weitere Angaben unter "zu a) bis d)"

d) Umweltkasko Versicherungssummen: ☐ 1.000.000 € ☐ 500.000 € ☐ 250.000 €

Selbst genutzte Flächen (Eigentum und Pacht) und verpachtete Flächen:

Ackerland, Sonderkulturen, Weiden und Wiesen ha

Wald, Park, Ödland, stillgelegte Wirtschaftsflächen (Brache), Heide, Moor, Gewässer ha

Gesamte beitragspflichtige Betriebsfläche für Umweltkasko: ha

**zu a) bis d)**

**Hinweis:** Sofern sich die zu versichernden Risiken auf unterschiedlichen Betriebsgrundstücken befinden, sind die nachfolgenden Fragen je Betriebsgrundstück zu beantworten.

Bitte reichen Sie auch die entsprechenden Genehmigungsbescheide zum Betrieb der Anlagen ein.

1. Seit wann wird das Betriebsgrundstück in der heutigen Art genutzt?
2. Wie und durch wen wurde das Betriebsgrundstück vorher genutzt?
3. Liegt das Betriebsgrundstück im Wassereinzugsgebiet oder in der Schutzzone einer Trinkwasserentnahmestelle?

   ☐ nein ☐ ja, Klasse der Schutzzone
4. Welche Gewässer befinden sich in einem Umkreis von 100 m um die Anlagen (Entfernung zu Flüssen, Bächen, Seen, Teichen usw.)?
5. Sind Ihnen Boden- oder Gewässerverunreinigungen (z.B. Grundwasser) auf den Betriebsflächen oder Nachbargrundstücken bekannt?

   ☐ nein ☐ ja, bitte nähere Angaben
6. Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen über den unter a) bis c) genannten Mengenschwellen:

| Stoffname | Art der Anlage (z.B. Tank, Fass) | Fassungsvermögen in Liter | o/u*) | Baujahr | Schutzvorrichtungen**) | Datum der letzten Prüfung***) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

*) o/u = oberirdisch/unterirdisch

**) A = Leckanzeigegerät, B = Auffangwanne, C = doppelwandig, D = Überfüllsicherung, E = Anfahrschutz
Bei Ab-/Umfüllplätzen bitte zusätzlich die Art der Bodenbefestigung angeben.

***) Bitte Prüfbericht beifügen

e) Sind Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen vorhanden?

☐ nein ☐ ja, wenn ja, Anzahl der

Hennenplätze? Junghennenplätze? Mastgeflügelplätze?

Mastschweineplätze? Sauenplätze?

Wenn die unter Ziffer 2 auf der nächsten Seite genannten Mengenschwellen überschritten werden, bitte den Fragebogen H 601 mit Einlagebogen H 602 einreichen.

**Zu Ziffer 13. Umweltrisiken**

Die in der Landwirtschaft heutzutage vorkommenden Risiken sind sehr vielschichtig. Die nachfolgende beispielhafte Aufzählung soll eine Hilfe bei der Risikoermittlung sein. Ein Anspruch auf Vollständigkeit ist damit nicht verbunden.

**1. Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz**

- Heizöltank
- Benzintank
- Dieseltank
- Tank für Beregnungsanlage
- Tank für Getreidetrocknung
- Schmierstofflager
- Düngemittellager (fest/flüssig)
- Pflanzenschutzmittellager
- Güllelager (Behälter, Keller, Lagune)
- Jauchegrube und Misthaufen
- Silageflächen
- Lager für Beizen, Farben, Konservierungsstoffe, Holzschutzmittel, Reinigungsmittel usw.
- Waschplatz für Fahrzeuge und Maschinen

**2. UmweltHG - Anhang 1 - Anlagen**

- Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
  a) 50.000 Hennenplätzen
  b) 100.000 Junghennenplätzen
  c) 100.000 Mastgeflügelplätzen
  d) 1.700 Mastschweineplätzen
  e) 500 Sauenplätzen

  oder mehr. Bei gemischten Beständen werden die Vomhundertanteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; die maßgebende Anlagengröße ist erreicht, wenn die Summe der Vomhundertanteile einen Wert von 100 erreicht; Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Buchstaben a) bis e) genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt.
- Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe.

**3. Sonstige Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (z.B. 4. BImSchV)**

- Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen mit
  a) 15.000 Hennenplätzen
  b) 30.000 Junghennenplätzen
  c) 30.000 Mastgeflügelplätzen
  d) 15.000 Truthühnermastplätzen
  e) 600 Rinderplätzen
  f) 500 Kälberplätzen
  g) 1.500 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht)
  h) 560 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)
  i) 4.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder
  j) 750 Pelztierplätzen

  oder mehr; bei gemischten Beständen werden die Vomhundertanteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vomhundertanteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 6.500 Kubikmetern oder mehr.
- Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb.

**4. Abwasseranlagen und Einwirkungsrisiken**

- Öl- bzw. Benzinabscheider, Fettabscheider
- Klärgrube



Aufsichtsratsvorsitzender: Volker Stegmann – Vorstand: Dr. Heiner Feldhaus, Vorsitzender;
Wolfgang Glaubitz, Johannes Grale, Henning Mettler, Lothar See
Sitz der Gesellschaft: Hannover – Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – Registergericht: Amtsgericht Hannover HRB 3461 – USt.-Id.-Nr.: DE 115658106
Besuchsanschrift: Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover – Internet: www.concordia.de